

Inhalt

1. 05. Juni 2014 **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises**

1. **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässer (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 **Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen **Stoffe der Klasse 3** sowie

1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten **Stoff der Klasse 2, UN 1965** Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C).

2 **Fahrweg *)**

2.1 **Allgemeines**

Fahrwege für die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffe sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 **Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage aufgeführten und in der Gefahrgutkarte des Landes * dargestellten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes oder im Negativnetz

Soweit die Be- oder Entladestelle für Stoffe nach 1.1 und 1.2 auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, ist eine Einzelfahrwegregelung bei der für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Rheinisch-Bergischen Kreis
Der Landrat
Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202-132254
FAX: 02202-132270
e-Mail: verkehrslenkung@rbk-online.de

zu beantragen.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Es gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht der Allgemeinverfügung

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung (nach 4.1) während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor der Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Abs. 1 gilt entsprechend.

5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2013 in Kraft. Sie ist 1 Jahr gültig.

Die Allgemeinverfügung vom 23.04.2013 wird zum 30.06.2014 widerrufen.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung ist mit Ihren Anlagen bis zum 30.06.2014 an der Bekanntmachungstafel vor dem Kreishaus und auf der Internetseite www.rbk-online.de einzusehen.

Im Auftrag

Büttgens

Anlage

*)Hinweis:

- 1.) Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW kann gegen Zahlung einer Gebühr ausschließlich beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssystem (FCVS)
Deutz-Kalker-Str. 18 - 26
50679 Köln

oder unter

(E-Mail: kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de)

bezogen werden.

- 2.) Diese Allgemeinverfügung und eine Übersichtskarte für die Strecken im Rheinisch-Bergischen Kreis kann über die Internetseite des Kreises - www.rbk-online.de - unter Verwaltung/Politik – Behördenlotse – Formulare/Broschüren – Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung – Verkehrslenkung abgerufen werden.

Anlage

zur Allgemeinverfügung vom 23.04.2014

- B 51 in den Städten Burscheid und Wermelskirchen; zwischen der Stadtgrenze Leverkusen und Stadtgrenze Remscheid,
- B 55 in der Stadt Overath; zwischen Kreisgrenze Oberbergischen Kreis und Hauptstraße 80,
- B 484 in der Stadt Overath; zwischen Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis und Siegburger Str. 30,
- B 506 in der Stadt Berg. Gladbach und den Gemeinden Odenthal und Kürten; zwischen der Stadtgrenze Köln und Kürten-Bechen (Ortsausgang Fahrtrichtung Wipperfürth),
- L 58 in der Stadt Burscheid; zwischen der B 51 und der K 7,
- L 101 in der Stadt Berg. Gladbach, der Gemeinde Odenthal und der Stadt Wermelskirchen; zwischen der Stadtgrenze Köln und Wermelskirchen-Stumpf, Stumpf 44 (Tankstelle)
- L 136 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Stadtgrenze Köln und Kreuzung K 27
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen Einmündung L 358 und Obereschbach1 (Städtischer Bauhof)
- in der Stadt Overath; zwischen der L 284 und der K 38,
- L 157 in der Stadt Wermelskirchen; zwischen Stadtgrenze Wermelskirchen (Ortsausgang Richtung Solingen) und der B 51,
- L 170 in der Stadt Rösrath; zwischen der Einmündung der L 284 und der Einmündung der L 288,
- L 195 in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen Anschlussstelle A 4 Bergisch Gladbach-Moitzfeld und der L 289 / K 41,
- L 270 in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der B 506 und der L 286,
- L 284 in den Städten Berg. Gladbach, Rösrath, Overath und Kürten; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Köln und der Kreisgrenze Oberbergischer Kreis,
- L 286 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Köln und Bergisch Gladbach, Hauptstraße 347,

- in der Gemeinde Kürten; zwischen der L 298 und Kreuzung K 32 (nur für Anlieger),
- in der Gemeinde Kürten; zwischen der L 304 und der L 161,
- in der Stadt Leichlingen; zwischen Einmündung L 79 und der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen,
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen und der L 101,
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 101 und Einmündung Jakobstraße,
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 286 und der L 136 (zwischen L 286 und Richard-Zanders-Straße nur in Fahrtrichtung Berg. Gladbach-Bensberg),
- in den Städten Berg. Gladbach und Rösrath; zwischen der L 136 und der L 170,
- in der Stadt Rösrath; zwischen der L 284 und Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis,
- in der Stadt Rösrath, zwischen der A 3, AS Rösrath und der L 288 (Sülztaalstraße)
- in der Stadt Berg. Gladbach und der Gemeinde Kürten; zwischen der Kreuzung L 195 / K 41 und der B 506,
- in der Stadt Burscheid zwischen der L 58 und der Stadtgrenze Leverkusen
- in der Stadt Leichlingen; zwischen der Kreisgrenze Mettmann und der L 359,
- in der Stadt Leichlingen, Verbindungsschleife zwischen der L 294 und L 288,
- in den Städten Leichlingen und Burscheid; zwischen der B 51 und Witzhelden, Hauptstr. 91,
- in der Gemeinde Kürten und der Stadt Overath; zwischen der L 286 und der L 284,
- in der Gemeinde Kürten; zwischen der L 284 und der L 286,
- in den Gemeinden Odenthal und Kürten; zwischen der K 26 und der B 506,
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Köln und der L 136,

- L 409 in der Stadt Wermelskirchen, zwischen B 51 und Berliner Straße
- L 359 in der Stadt Leichlingen; zwischen der K 1 und der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen,
- K 1 in der Stadt Leichlingen; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Solingen und der L 359 (nur für Anlieger),
- K 2 in der Stadt Burscheid; zwischen der L 294 und Autobahnüberführung,
- K 3 in der Stadt Wermelskirchen; zwischen der B 51 und Wermelskirchen, Wüstenhof 16 (nur für Anlieger),
- K 5 in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen und der L 101,
- K 7 in der Stadt Burscheid, zwischen L 58 und Werkszufahrt Fa. Götze (gegenüber Geilenbacher Str. 6),
- K 18 in den Städten Burscheid und Wermelskirchen; zwischen der B 51 und der L 101,
- K 19 in der Stadt Wermelskirchen; zwischen der B 51 und Kenkhauser Straße 125
- K 27 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 136 und Vüfelser Kaule 51
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 286 und Einmündung Gronauer Mühlenweg
- K 38 in der Stadt Overath; zwischen der B 55 und Overath, Burghof 2.

Stadt-/Gemeindestraßen Bergisch Gladbach

- Am Rübezahlwald, zwischen L 288 und Am Rübezahlwald 7
- Am Stadion, zwischen Paffrather Str. und Hermann-Löns-Str.,
- An der Bahn, zwischen L 136 und Einmündung An der Schmitten
- Duckterather Weg, zwischen B 506 und L 286,
- Gronauer Mühlenweg,
- Hermann-Löns-Straße,
- Jakobstraße,

- Kalkstraße,
- Richard-Zanders-Straße,
- Tannenbergstraße, zwischen Kalkstraße und "Am Stadion",

Burscheid

- Industriestraße

Leichlingen

- Alter Mühlenweg, zwischen L 294 und Tankstelle Alter Mühlenweg 2,
- Am Schraffenberg, zwischen Brückenstr. und Zufahrt Tankstelle Brückenstr. 31,
- Brückenstraße, Querspange zwischen L 359 und Moltkestraße,
- Moltkestraße, zwischen L 288 und Brückenstraße.

Overath

- Balkener Straße.
- Hammermühle

Rösrath

- Oswald-von-Nell-Breuning-Str.
- Hans-Böckler-Str., zwischen Oswald-von-Nell-Breuning-Str. und L 288.

Wermelskirchen (nur für Anlieger)

- Altenberger Str., südliche Zufahrt von der L 101 bis Hausnummer 93
- Biberweg
- Berliner Str., zwischen B 51 und L 409 (Thomas-Mann-Str.)